Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9549**

14. Wahlperiode 26. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8982 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar.

Im Hinblick auf die deutsche Unternehmenssteuerreform und aus Gründen der Anpassung des Abkommens an Abkommen mit vergleichbaren Staaten wird keine Notwendigkeit mehr für die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer auf aus Frankreich stammende Dividenden gesehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zum Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 20. Dezember 2001 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Bei der deutschen Finanzverwaltung entsteht eine Arbeitsentlastung durch die Abschaffung der französischen Steuergutschriften.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8982 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**	**Jörg-Otto Spiller**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8982 – wurde dem Finanzausschuss in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2002 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 26. Juni 2002 beraten. Der Bundesrat hat am 26. April 2002 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Im Verhältnis zu Frankreich besteht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 21. Juli 1959 (DBA). Mit dem Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 wurde deutschen Aktionären französischer Kapitalgesellschaften die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer („avoir fiscal“) gewährt. Mit dem damals von Frankreich eingeführten Körperschaftsteueranrechnungsverfahren war ursprünglich nur den dort Ansässigen die Körperschaftsteuergutschrift gewährt worden. Das Revisionsprotokoll stellte deutsche Investoren den in Frankreich ansässigen Anlegern gleich und machte den französischen Kapitalmarkt für Erstere attraktiver.

Der Betrag der Steuergutschrift wurde dem deutschen Aktionär allerdings nicht unmittelbar durch die französische Verwaltung erstattet, wie dies in anderen von Frankreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist. Die Steuergutschrift wurde dem Aktionär vielmehr durch die deutsche Finanzverwaltung bei der Festsetzung seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gewährt. Die deutsche Finanzverwaltung erhielt den dabei entstehenden Aufkommensverlust von Frankreich in einem aufwändigen Fiskalausgleichsverfahren erstattet, soweit er den im DBA vorgesehenen Quellensteuersatz von 15 vom Hundert überstieg. Bei dieser grenzüberschreitenden Gewährung einer Steuergutschrift handelt es sich um eine einmalige Sonderregelung in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Hinblick auf die deutsche Unternehmenssteuerreform sieht die französische Seite generell keine Notwendigkeit mehr, in Deutschland ansässigen Beziehern von aus Frankreich stammenden Dividenden weiterhin die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer zu gewähren. Auch aus deutscher Sicht besteht kein Anlass, in Deutschland Ansässige mit Investitionen in Frankreich anders zu behandeln als mit Investitionen in vergleichbaren Staaten, mit denen Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Aus deutscher Sicht spricht für eine Abschaffung der Steuergutschrift auch, dass damit das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich an die anderen von Deutschland abgeschlossenen Abkommen sowie an das Musterabkommen der OECD angepasst werden kann. Die Abschaffung führt auch zu einer erheblichen verwaltungsmäßigen Entlastung in Deutschland. Die Gesamtabwägung der französischen und deutschen Interessen spricht für die vollständige Abschaffung der Steuergutschrift. Diesem Zweck dient die Neuregelung.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/8982. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 26. Juni 2002

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333